
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0600

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	10.05.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung: „Reduzierung von Schottergärten in Swisttal,“

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Die Beratungen des Ausschusses sind abzuwarten.

Sachverhalt:

Auf den anliegenden Antrag der BfS-Fraktion vom 06.03.2023 wird verwiesen.

Schottergärten gewinnen auch in Swisttal trotz der vielen ökologischen und klimatischen Nachteile weiterhin an Beliebtheit. In § 8 Abs. 1 S. 1 Bauordnung (BauO) NRW 2018 ist festgelegt, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Das Einbringen von Steinelementen wird hiermit zwar nicht explizit ausgeschlossen, die Steinflächen müssen dem Bewuchs jedoch sowohl in funktioneller als auch in räumlich-gegenständlicher Hinsicht dienend zu- und untergeordnet sein, wie das Obergericht (OVG) Lüneburg in seinem Beschluss vom 17.01.2023 (Az.: 1 LA 20/22) aktuell entschieden hat. Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung liegt beim Rhein-Sieg-Kreis als Bauaufsichtsbehörde. Prüfungen erfolgen vorwiegend im Zuge von Neubauanträgen sowie nach eingehenden Meldungen von Extremfällen. In neuen Bauleitplanverfahren sollen zudem entsprechende grünordnerische Festsetzungen getroffen werden, um Verschotterungen in den (Vor-)Gärten bauplanerisch möglichst auszuschließen.

Eine gemeinde- bzw. kreisweite kontinuierliche Überprüfung der rechtlichen Regelungen erfordert eine enorme Personalkapazität und würde als alleiniges Instrument gegen Schottergärten zu kurz greifen.